

ad a. beizutreten.

ad b. dahin abzuändern:

„Das Halten von Gesellen bleibt den vorgenannten Handwerkern, so wie den Böttchern und Töpfern ohne Beschränkung in Betreff der Zahl der Gesellen, allen übrigen Handwerkern auf dem Lande aber in der Regel nur hinsichtlich eines Gesellen erlaubt.“

ad c. „Ausnahmsweise kann den zuletzt erwähnten Handwerkern, welche in der Regel nicht mehr als einen Gesellen halten dürfen, auf Ansuchen, von der Regierungsbehörde auch die Aufnahme mehrerer Gesellen gestattet werden.“

ad d. beizutreten.

e. Neuer Zusatz, dessen Redaction und Einschaltung in den Gesetzentwurf an dem geeigneten Platze der hohen Staatsregierung vorbehalten bleiben soll:

„Den Witwen der Dorfhandwerker kann von den Ortsbehörden gestattet werden, die Profession ihrer Ehemänner fortzusetzen. Sie sind in diesem Falle in die Zahl der Dorfhandwerker des Orts einzurechnen. Uebrigens leidet alles dasjenige, was vorstehend über das Halten von Gesellen durch Dorfhandwerker festgesetzt worden, auch auf die gedachten Witwen Anwendung.“

Gutachten der Deputation zu §. 16:

ad b. und c. Beizutreten, und zwar zu Vermeidung jeder Ungewißheit unter folgender Fassung:

Das Halten von Gesellen bleibt

a) den Maurer- und Zimmermeistern, Feueressengelehrern, Schmieden, Wagnern, Fleischern, Böttchern und Töpfern, ingleichen den Webern und Strumpfwürkern in dem §. 5 genannten Falle, ohne Beschränkung in Betreff der Zahl der Gesellen,

b) den Schneidern, Schuhmachern, Weißbäckern, Sattlern, Tischlern, Glasern und Seilern auf dem Lande aber in der Regel nur hinsichtlich eines Gesellen erlaubt.

Ausnahmsweise kann den unter b. erwähnten Handwerkern die Haltung mehrerer Gesellen, so wie allen übrigen §. 8 nicht genannten concessionirten Handwerkern auf Ansuchen von der Regierungsbehörde auch die Haltung eines oder mehrerer Gesellen gestattet werden.“ —

ad e. beizutreten.

Noch sagt die Deputation:

Bei der Berathung über die

§. 16

war die erste Kammer von der Ansicht ausgegangen, daß von den §§. 5, 6, 8, 12 und 16 des Gesetzentwurfs genannten Handwerkern, den Maurern, Zimmermeistern, Feueressengelehrern, Schmieden, Wagnern oder Stellmachern, Fleischern, Böttchern und Töpfern, ingleichen in den Landesgegenden, wo Strumpfwürkerey und Weberei fabrikmäßig betrieben werden, auch den Meistern dieser Professionen das Halten von Gesellen billiger Weise nachgelassen werden müsse, weil sie ohne Zuziehung von Gesellen oft gar nicht im Stande sein dürften, ihre Profession zu betreiben, daß gegentheilig den übrigen §. 8 genannten Handwerkern, so wie allen andern Handwerkern, welchen von der Regierung Concession zur Niederlassung auf dem Lande ertheilt werden würde, in der Regel eine solche Vergünstigung nicht, sondern nur ausnahmsweise, z. B. wegen Kränklichkeit, oder anderer eingetretener, einer Berücksichtigung werthen Umstände, von der Regierungsbehörde zu verstaten sei, weil die Haltung von Gesellen, als Regel, der Tendenz des Gesetzes widerstrebe, weil ferner durch Stabilisirung einer sol-

chen Regel die Rechte der städtischen Handwerksgenossen wesentlich verletzt werden würden, und weil eine solche Vergünstigung überhaupt auch dem platten Lande mehr Nachtheile als Vortheile zuführen dürfte. —

Es hat jedoch die zweite Kammer diese Ansicht zu theilen nicht vermocht, und gegentheilig

a) sowohl für die §. 8 des Gesetzentwurfs genannten Handwerker, als alle übrigen mit Concession der Regierung sich auf dem Lande niederlassenden Handwerker, auch wenn sie zu Betreibung der Profession der Zuziehung von Gesellen absolut nicht bedürfen, die Haltung eines Gesellen als Regel, so wie

b) Ausnahmsweise für beide Klassen der sub a. gedachten Professionisten die Haltung mehrerer Gesellen unter Auswirkung der Regierungs-Concession,

in Anspruch genommen. — Da es indeß der Deputation unangemessen erschienen, einer solchen Ausdehnung des Befugnisses des Gesellenhaltens das Wort zu reden, so schlug sie bei dem abgehaltenen Vereinigungsverfahren als Auskunftsmittel vor,

daß nur den in §. 8 genannten Handwerkern (soweit sie nicht schon nach dem Beschlusse der ersten Kammer der Ermächtigung des Gesellenhaltens theilhaftig worden) die Haltung eines Gesellen als Regel verstatet werden möge,

so wie

daß die Haltung mehrerer Gesellen Selten dieser Handwerker, oder aber die Haltung eines oder mehrerer Gesellen, Seiten aller andern zu concessionirenden Handwerker stets von einer auszuwirkenden Regierungs-Concession abhängig bleiben solle.

Die jenseitige Deputation hat auch bereits diese Modification ihrerseits gebilligt, und ebenso ist Seiten der königlichen Herren Commissarien dagegen ein Bedenken nicht erregt worden, weshalb die Deputation einer gleichmäßigen Genehmigung Seiten der ersten Kammer entgegen sehen zu dürfen hofft, und deshalb die Annahme in der, in der Zusammenstellung sub  $\Delta$  ersichtlichen Masse anempfiehlt.

Dem

ad e.

gemachten Zusätze beizutreten hat die Deputation theils aus vorbemerkten Gründen, theils aus Rücksichten der Billigkeit sich veranlaßt gefunden. —

Domherr D. Schilling: Dem Vorschlage unserer Deputation zu b. und c. vermag ich meines Theils meine Zustimmung nicht zu geben, und zwar aus den im Deputationsberichte selbst angeführten Gründen, aus welchen unsere Kammer das erstemal sich bewogen fand, von dem Beschlusse der zweiten Kammer abzuweichen, weil nämlich die Haltung von Gesellen, als Regel, der Tendenz des Gesetzentwurfs widerstreitet, und aus den beiden andern im Deputationsberichte folgenden Gründen. Ich halte es daher für gerathen und angemessen, bei dem frühern Beschlusse der ersten Kammer stehen zu bleiben, und ich glaube, daß auch in diesem Punkte die zweite Kammer nachgeben werde, da es offenbar in ihrem eignen Interesse, wenigstens nach der Mehrheit ihrer Zusammensetzung liegt, dem Erscheinen des Gesetzes keine weitem Schwierigkeiten entgegen zu stellen.

Referent Bürgermeister Starke: Mehr oder weniger werden wohl mindestens die Mitglieder der Deputation auch